



Satzung des RCH

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Reit-Club Hattingen Ruhr“ mit dem Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hattingen Ruhr. Er ist beim Amtsgericht unter der Vereinsregisternummer 299 eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied:
 - des Provinzialverbandes Westfälischer Reit – und Fahrvereine und damit beim Landessportbund Nordrhein Westfalen
 - des Kreisverbandes der Ländlichen Zucht-, Reit- und Fahrvereine Ennepe - Ruhr - Hagen
 - des Kreissportbundes Ennepe - Ruhr e.V.
 - des Stadtsportverbandes Hattingen e.V.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten an Mitglieder, die sich mit dem Pferdesport beschäftigen, im Reiten und Fahren sowie in der Haltung, in der Ausbildung und im Umgang mit Pferden gemäß den Ausbildungsrichtlinien der FN.
2. Der Verein bewirkt den Zusammenschluss aller jugendlichen Mitglieder in einer Jugendabteilung mit dem Ziel, sie in besonderer Weise im Sinne der satzungsgemäßen Aufgaben zu fördern.
3. Der Verein betreibt die Durchführung und Teilnahme von / an Leistungswettbewerben (WB) und Leistungsprüfungen (LP) zur Förderung des Reit- und Fahrsports, der Pferdezucht und der Pferdehaltung. Das Reiten in der freien Landschaft sowie Veranstaltungen und Aktivitäten im Rahmen des Breiten- und Freizeitsports werden gleichrangig gefördert.
4. Der Verein unterhält zur Unterstützung des Vereinszwecks nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten Stallungen und Weiden für vereinseigene Pferde und zur Vermietung an interessierte Mitglieder, ggf. über einen Pächter.
5. Der Verein regelt seinen Geschäftsbetrieb durch Ordnung und Beschlüsse seiner Organe. Diese dürfen jedoch nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen.



§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein hat sich jeder politischen und konfessionellen Tätigkeit zu enthalten.
6. Veranstaltungen und Übungsstunden jeder Art sind so anzusetzen, dass allen Vereinsmitgliedern die Teilnahme möglich ist.

§ 4 Mitgliedschaft zum Verein

1. Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, deren Ruf und Ansehen die Mitgliedschaft rechtfertigen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand beantragt. Über die Aufnahme als Mitglied oder die Ablehnung des Aufnahmeantrages entscheidet der erweiterte Vorstand, dessen Entscheidung unanfechtbar ist. Einer Bekanntgabe von Gründen bedarf es bei einer Ablehnung eines Aufnahmeantrages nicht.
3. Aktive Mitglieder sind solche, die die reitsportlichen Einrichtungen des Vereins in Anspruch nehmen und/oder dessen Stammmitglied sind.
4. Passive Mitglieder sind solche, die die satzungsmäßigen Ziele des Vereins ohne Inanspruchnahme seiner reitsportlichen Einrichtungen bzw. ohne dessen Stammmitglied zu sein, fördern und unterstützen wollen.
5. Die Änderung vom aktiven in den passiven Stand sowie Austritte aus dem Verein sind nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und müssen dem Vorstand drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich mitgeteilt werden. In Härtefällen kann auf Antrag hiervon abgewichen werden.
6. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder dessen Arbeitsgebiete besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.



§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung. Sie sind zur Nutzung der Einrichtungen des Vereins berechtigt, jedoch stets unter der Berücksichtigung der Berechtigung der anderen Mitglieder.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die Satzung des Vereins zu beachten, den Anordnungen des Vereins und seiner Organe zu folgen und die festgesetzten Beiträge sowie alle sonstigen fälligen Zahlungen pünktlich an den Verein zu leisten. Einzelheiten sind in der Beitragsordnung und in der Kassenordnung in der jeweils gültigen Fassung geregelt
- durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins und seiner Organe zu unterstützen
- alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins und dem Zusammenhalt seiner Mitglieder schaden könnte; unehrenhaftes und vereinschädigendes Verhalten eines Mitgliedes wird im Sinne der LPO § 920 f behandelt. Die höchste Ordnungsmaßnahme ist der Ausschluss aus dem Verein. Ordnungsmaßnahmen gegenüber einem Mitglied können vom erweiterten Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
- Aktive Mitglieder verpflichten sich zur Mitarbeit bei allen Maßnahmen, die der Aufrechterhaltung des Vereinsbetriebes sowie der Pflege des Zusammenhalts und der Geselligkeit dienen. Insbesondere wird diese Mitarbeit bei Arbeitsdiensten, Turnieren und sonstigen Vereinsveranstaltungen erwartet.

§ 5a Grundsätze des Tierschutzes

Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets - auch außerhalb von Turnieren - die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

- a) die Pferde ihren Bedürfnissen angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen.
- b) den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen.
- c) die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 929 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und / oder Sperren für Reiter und / oder Pferd geahndet werden.



§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch den Austritt, der nur mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen kann und schriftlich dem Vorstand erklärt werden muss
- durch Tod des Mitgliedes
- durch Ausschluss aus dem Verein wegen Verstoß gegen die Pflichten aus §5, Absatz 2 der Satzung

2. Den Ausschluss verfügt der erweiterte Vorstand mit Zweidrittelmehrheit, gegen dessen Entscheidung innerhalb eines Monats nach dem Zugehen der Ausschlusserklärung die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich ist. Über die Berechtigung des Ausschlusses entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bis zu dieser Entscheidung bleibt der Beschluss des erweiterten Vorstandes über den Ausschluss wirksam.

3. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Rückzahlung der Aufnahmegebühr und einer Anteilsumlage ist ausgeschlossen.

4. Der Verein ist berechtigt, den Ausschluss eines Mitgliedes den im Dachverband zusammengeschlossenen Vereinen nach Wahl des Vorstandes unter Angabe der Gründe bekannt zu machen.

§ 7 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. erweiterter Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr unter Ankündigung der Tagesordnung einzuberufen.

2. Die Einberufung erfolgt durch Rundschreiben an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung 14 Tage vorher. Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied bis eine Woche vor der Versammlung bei dem 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgabe:

- die Mitglieder des Vorstands / des erweiterten Vorstands zu wählen
- die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr in einer Beitragsordnung festzusetzen



- die Jahresrechnung zu prüfen und zu genehmigen
 - über die Entlastung des Vorstands zu entscheiden
 - das Jahresprogramm zu beraten
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand bei Bedarf jederzeit einberufen werden; sie ist innerhalb von zwei Monaten einzuberufen, wenn dies schriftlich beim Vorstand beantragt wird und der Antrag von mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins unterzeichnet ist.
5. In der Mitgliederversammlung und für den Antrag auf Anberaumung einer Mitgliederversammlung ist je Beitragseinheit nur ein Mitglied stimmberechtigt. Die Stimmberechtigung gilt nur für anwesende aktive und passive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
6. Alle ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorstand nach Genehmigung zu unterzeichnen ist.
7. Die Wahl des Jugendwartes und seines Stellvertreters erfolgt auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes. Hierbei sind alle Mitglieder unter 25 Jahren und alle Jugendlichen unter 18 Jahren stimmberechtigt. Für die Wählbarkeit besteht keine Altersbegrenzung nach oben. Die Wahl des Jugendwartes und seines Stellvertreters ist zur Gültigkeit von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 9 Vorstand

1. Den Vorstand bilden:

- a) der 1. Vorsitzende b) der 2. Vorsitzende c) der Kassierer d) der stellv. Kassierer
e) der Schriftführer f) der Jugendwart g) der stellv. Jugendwart

Die unter a) bis c) Genannten bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

2. Den erweiterten Vorstand bilden:

- a) die Vorstandsmitglieder zu 1 a) bis 1 g) b) der Platz- und Gerätewart c) der Sportwart
d) der stellv. Sportwart e) der Pressewart f) bis zu drei Beisitzer

3. Der Verein wird durch den geschäftsführenden Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Alle Verträge sowie Auftragserteilungen im Einzelwert ab € 150,- bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller geschäftsführenden Vorstandsmitglieder nach vorheriger Beratung im Vorstand.

4. Die Mitglieder des Vorstands / erweiterten Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Wahl



erfolgt für den 1. Vorsitzenden, stellv. Kassierer, Schriftführer, Jugendwart und erweiterten Vorstand um zwei Jahre zeitversetzt zur Wahl des 2. Vorsitzenden und Kassierers, damit sich der geschäftsführende Vorstand bei Neuwahlen unter Umständen jeweils höchstens aus einem neuen bei zwei alten Mitgliedern zusammensetzt.

5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds steht es dem Vorstand zu, sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbständig zu ergänzen.

§ 9a Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein satzungsgemäß zu leiten und darüber zu wachen, dass die in § 2 genannten Zwecke und Aufgaben verwirklicht werden. Zu den Obliegenheiten des Vorstandes gehören insbesondere:

1. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern (im Rahmen des erweiterten Vorstands)
2. Anstellung und Entlassung von entgeltlich beschäftigten Kräften zur Durchführung der mit dem Vereinszweck und dem Vereinsbetrieb verbundenen Arbeiten und Aufgaben
3. Festsetzung der Nutzungsentschädigungen / Mieten für die vom Verein bereitgestellten Einrichtungen, der Reitgelder für den Schulbetrieb auf vereinseigenen Pferden und für Zweitreiter auf Privatpferden sowie die Ableistung von Arbeitsstunden im Interesse des Vereinsbetriebs (Kassenordnung). Die Festsetzungen im einzelnen und deren Anpassungen erfolgen unter Kostengesichtspunkten.
4. Einberufung der Mitgliederversammlung und Festsetzung der Tagesordnung hierfür
5. Bildung notwendiger Ausschüsse für besondere Angelegenheiten. Der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses, der dazu berufen wird, hat für die Dauer des Ausschusses Sitz und Stimme im erweiterten Vorstand. Der Vorstand tagt in der Regel monatlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 10 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

1. Über Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu gesondert einberufenen Mitgliederversammlung mit Zustimmung von dreiviertel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erfolgen. Die Einberufung muss entgegen § 8, Absatz 2 spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung erfolgen. Diese muss den Antrag auf Auflösung des Vereins mit Begründung enthalten.

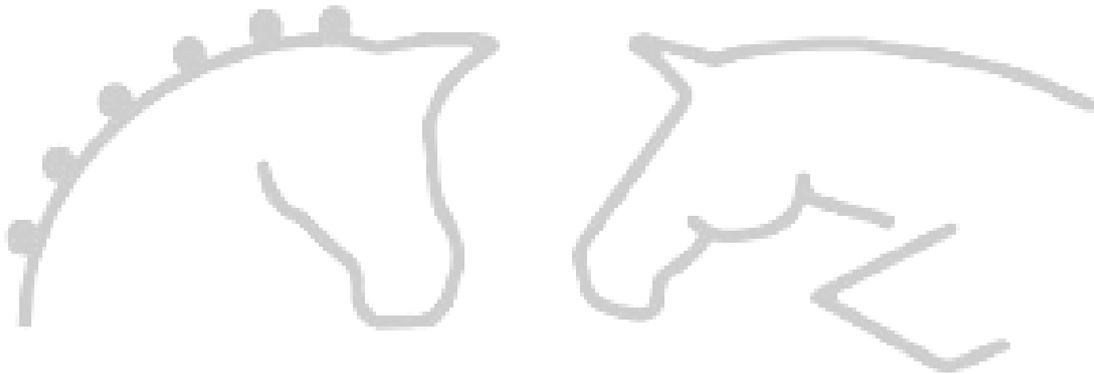
Konto: Sparkasse Hattingen
IBAN: DE15 4305 1040 0001 0045 63
BIC: WELADED1HTG

Tel.: 0173/6387953 (Mandy Jehsert)
E-Mail: vorstand-rch@gmx.de
Internet: www.reitclub-hattingen.de



Reitclub Hattingen Ruhr e.V. Am Homberg 64, 45529 Hattingen

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hattingen bzw. ihre/n Rechtsnachfolger/in zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Stadtjugendpflege.



Konto: Sparkasse Hattingen
IBAN: DE15 4305 1040 0001 0045 63
BIC: WELADED1HTG

Tel.: 0173/6387953 (Mandy Jehsert)
E-Mail: vorstand-rch@gmx.de
Internet: www.reitclub-hattingen.de